



Merkblatt zum Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand bei einer besonderen niedrigen Altersgrenze

Beginnt bei einer Beamtin oder einem Beamten der Ruhestand, bevor sie oder er die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, ist die Beamtenversorgung um einen Versorgungsabschlag zu vermindern. Mit dem Abschlag wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich infolge der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand die Versorgungslaufzeit verlängert. Durch § 16 Abs. 2 des am 01.12.2011 in Kraft getretenen Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) ist die Erhebung des Versorgungsabschlags neu geregelt worden. Davon betroffen sind alle Beamtinnen und Beamten, deren vorzeitiger Ruhestand nach dem 31.12.2011 beginnt. Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen den Inhalt der Neuregelung verdeutlichen.

Dieses Merkblatt ist insbesondere für Personen, bei denen nach dem Niedersächsischen Beamten gesetz (NBG) aufgrund der Art des ausgeübten Dienstes eine gesetzliche Altersgrenze gilt, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegt. Das sind:

- Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte (§ 109 NBG)
- Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes (§ 115 NBG)
- Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug (§ 116 NBG)

1. Grundsätzliche Berechnungsweise des Versorgungsabschlags

Für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes vermindern sich das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung dauerhaft um 3,6 % des Betrages (d.h. der Bruttoversorgung). Der als Bemessungsgrundlage der Versorgung dienende Ruhegehaltssatz bleibt unverändert. Der Zeitraum des vorzeitigen Ruhestandes wird taggenau berechnet, angefangene Jahre fließen anteilig in den Abschlagsprozentsatz ein (§ 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 4 NBeamtVG). Bei der Berechnung des Versorgungsabschlags ist im Einzelnen zwischen verschiedenen Fallgruppen zu unterscheiden. Diese Fallgruppen werden unter den nachfolgenden Ziffern 2 und 3 näher beschrieben.

2. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit oder ohne Vorliegen einer Schwerbehinderung

Nach § 37 Abs. 1 NBG in der seit dem 01.12.2011 geltenden Fassung können Beamtinnen und Beamte ab der Vollendung des 60. Lebensjahres **auf Antrag** in den Ruhestand versetzt werden. Liegt zum Zeitpunkt der Versetzung eine Schwerbehinderung vor, errechnet sich der Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 NBeamtVG, ohne Schwerbehinderung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 NBeamtVG. Dabei bemisst sich der Zeitraum, nach dem der Versorgungsabschlag ermittelt wird, vom ersten Tag des Ruhestands an bis zum Ablauf des Monats, in dem ein bestimmtes Alter erreicht wird. Bei den oben genannten Beamtinnen und Beamten mit einer besonderen niedrigen Altersgrenze endet dieser Bemessungszeitraum zum Ende des Monats, in dem die besondere Altersgrenze erreicht wird.

*Beispiel 1: Geburtsdatum 04.07.1963, besondere Altersgrenze 62. Lebensjahr,
Beginn des Ruhestands am 01.10.2024
Erreichen der Altersgrenze am 03.07.2025
Endzeitpunkt für die Bemessung des Abschlags demnach der 31.07.2025
Maßgeblicher Zeitraum 01.10.2024 – 31.07.2025 = 0 Jahre, 304 Tage
= 0,83 Jahre
x 3,6 Prozent pro Jahr = 2,99
Der Versorgungsabschlag beträgt also in diesem Fall 2,99 Prozent.*

3. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Ferner ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 NBeamtVG der Versorgungsabschlag für den Zeitraum zu erheben, den man wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ende des Monats der Vollen- dung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird. Gilt (wie bei den oben genannten Personen- gruppen) eine vorher liegende Altersgrenze, tritt diese an die Stelle des Endzeitpunkts für die Bemessung des Abschlags. Nur bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Abschlag maximal 10,80 %. Bei einer vor Ruhestandsbeginn verstorbenen Beamtin bzw. einem verstorbenen Beam- ten ist für die Hinterbliebenen der Versorgungsabschlag so zu berechnen, als sei die bzw. der Verstorbene mit Ablauf des Todestages wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden.

Beispiel 2: Geburtsdatum 04.07.1964, besondere Altersgrenze 62. Lebensjahr,

Beginn des Ruhestands am 01.10.2022

Erreichen der Altersgrenze am 03.07.2026

Endzeitpunkt für die Bemessung des Abschlags demnach der 31.07.2026

Maßgeblicher Zeitraum 01.10.2022 – 31.07.2026 = 3 Jahre, 304 Tage

= 3,83 Jahre

x 3,6 Prozent pro Jahr = 13,79

Höchstsatz = 10,80

Der Versorgungsabschlag beträgt also in diesem Fall 10,80 Prozent.

Wenn die Dienstunfähigkeit aufgrund eines **Dienstunfalles** eintritt, wird **kein** Versorgungsabschlag erhoben.

4. Für alle Ruhestandsgründe gilt:

Die Erhebung des Versorgungsabschlags ist verfassungsgemäß (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.02.04 – 2 C 20.03; und vom 25.01.05 – 2 C 48/03).

5. Versorgungsrechner

Sie können auf unserer Internetseite NLBV.Niedersachsen.de / Bezüge & Versorgung / Versorgung / Versorgungsrechner ein Programm aufrufen, mit dem Sie den Versorgungsanspruch selber berechnen können.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**

www.nlbv.niedersachsen.de